



ÖBB-Produktion GmbH

Dienstleistungsvertrag über Bereitstellung von Leistungen des technischen Wagendienstes der ÖBB-Produktion GmbH

abgeschlossen zwischen

Musterfirma GmbH

nachstehend als Auftraggeberin (AG) bezeichnet

und

ÖBB-Produktion GmbH

Am Hauptbahnhof 2

1100 Wien

Austria

nachstehend als Auftragnehmerin (AN) bezeichnet

Präambel

- (1) Die **AG** führt als Eisenbahnverkehrsunternehmen (mit aufrechter Genehmigung iSd § 14 EisbG idgF) Züge am Netz der ÖBB Infrastruktur AG. Hiefür beauftragt die **AG** die **AN** mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen an den zum Einsatz gelangenden Fahrzeugen der **AG**.
- (2) Vertragsgegenständliche Leistungen werden durch Wagenmeister der **AN** durchgeführt. Die Erprobung von Bremsen kann auch von entsprechend unterwiesenen Mitarbeitern durchgeführt werden. Die Wagenmeister der **AN** sind entsprechend den geltenden Vorschriften für die in **Anlage 2** angeführten Leistungen qualifiziert.
- (3) Die von der **AN** eingesetzten Wagenmeister sind entsprechend der EisbEPV durch eine genehmigte Schulungseinrichtung ausgebildet und haben die Ausbildungsmodule nach §30, §36, §37 und §38 nach EisbEPV durch eine positive Prüfung abgeschlossen. Die eingesetzten Wagenmeister erhalten zur Aufrechterhaltung der Eignung für die angeführte, qualifizierte Tätigkeit periodische Unterweisungen und Nachprüfungen. Vor Änderungen von allgemeinen, infrastrukturbezogenen oder schienenfahrzeugbezogenen Fachkenntnissen werden die von der **AN** eingesetzten Wagenmeister einer Fortbildung unterzogen. Die Nachweise werden archiviert und können im Rahmen eines stützpunktbezogenen Lieferantenaudits eingesehen werden. Die von der **AN** eingesetzten Wagenmeister sind während ihrer Tätigkeit mit einer von der **AN** ausgestellten Bescheinigung gemäß EisbEPV ausgestattet.
- (4) Im Bedarfsfall kann die **AN** nachweisen, dass eine wagentechnische Untersuchung am Zug der **AG** stattgefunden hat.
- (5) Alle Leistungen werden erst nach fristgerecht erfolgter Leistungsbestellung durch die **AG** durchgeführt.
- (6) Leistungen können nur angeboten werden, als Ressourcen der **AN** zur Verfügung stehen.
- (7) Die **AN** stellt alle notwendigen Informationen, wie Wagenmeistereinsatzstellen, Preis für das laufende Geschäftsjahr sowie die Ansprechpartner der **AN**, laufend aktuell auf der Webseite (<https://produktion.oebb.at/de/kundenzugang>) zur Verfügung. Die **AN** gibt Änderungen aller notwendigen Informationen der **AG** via Email bekannt.

§ 1 Vertragsgegenständliche Leistungen

- (1) Anfragen der **AG** nach Durchführung einer vertragsgegenständlichen Leistung gemäß **Anlage 2** werden einer Machbarkeitsüberprüfung durch die **AN** unterzogen. Erst bei Feststellung einer positiven Machbarkeit und der Vereinbarung von Ort, Datum und Uhrzeit gilt die angefragte Leistung als verbindlich bestellt.
- (2) Die **AN** erbringt ihre Leistungen gemäß den Standards der ÖBB-Produktion und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen der **AN**. Alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen sind von der **AG** beizustellen.
- (3) Einzelleistungen können für alle österreichischen Betriebsstellen sowie in allen Wagenmeistereinsatzstellen, welche auf der Homepage (<https://produktion.oebb.at/de/kundenzugang>) der **AN** veröffentlicht wurden, angefragt werden. Anfragen für Betriebsstellen, welche außerhalb von veröffentlichten Wagenmeistereinsatzstellen (Wagenuntersuchungsbahnhöfe) erfolgen, können nur von einem mobilen Wagenmeister durchgeführt werden.
- (4) Während des aufrechten Vertrages erbringt die **AN** die in **Anlage 2** angeführten Leistungen. Diese Leistungen können entweder einzeln oder in Form einer Dienstschicht angefragt werden. Mobile Wagenmeisterleistungen müssen als Dienstschicht angefragt werden, stationäre Wagenmeisterleistungen in den Wagenmeistereinsatzstellen können entweder als Einzelleistung oder als Dienstschicht angefragt werden.
- (5) Dienstschichten sind in ihrem Umfang auf die jeweilige Betriebsstelle beschränkt. Die Mindestlänge einer Dienstschicht beträgt 5 (fünf) Stunden, die Maximallänge beträgt 12 (zwölf) Stunden. Bei Anfrage einer Dienstschicht müssen die Einzelleistungen ebenfalls gesondert angefragt werden.
- (6) Sind für die Erbringung einer bestellbaren Leistung Schulungen für die Wagenmeister der **AN** erforderlich, werden diese gesondert vereinbart und nach **Anlage 1, Absatz 7 (Verrechnungsmodalitäten)** verrechnet. Sind für die Schulung oder Information der Wagenmeister der **AN** Schulungsunterlagen, technische Beschreibungen von Fahrzeugen oder sonstige Unterlagen erforderlich, oder kommen Fahrzeuge zum Einsatz, für die besondere Informationen erforderlich sind, sind diese Unterlagen von der **AG** rechtzeitig bis längstens 1 Monat vorher und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Bestellung von Leistungen

- (1) Bestellungen (gem. §1 Abs 4 & 5) werden durch die **AN** ausschließlich über den Webshop unter <https://kundenportal.oebb-produktion.at> angenommen. Bestellungen, Änderungen oder Stornierungen der **AG** via Telefon, Email, mündlicher Absprache oder sonstiger Kommunikationsmittel werden von der **AN** nicht berücksichtigt.
- (2) Die **AG** kann während der Werktage (Mo-Fr) zu den besetzten Zeiten (siehe <https://produktion.oebb.at/de/kundenzugang>) Leistungen gemäß §1 Abs. 4 & 5 bestellen. Ausgenommen hiervon sind Verspätungen von Bestellungen sowie bestellbare Leistungen aus dem Betriebsablauf aufgrund von Alarmmeldungen eines Zuglaufcheckpoints, nach außergewöhnlichen Ereignissen und Betriebsstörungen, welche auch außerhalb der Werk-tage und der besetzten Zeiten bestellt werden können.
- (3) Der Webshop unter <https://kundenportal.oebb-produktion.at> ist grundsätzlich jederzeit ver-fügbar. Eine Erreichbarkeit kann nur nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten gewähr-leistet werden, eine Verfügbarkeitsgarantie von <https://kundenportal.oebb-produktion.at> zu einem bestimmten Zeitpunkt wird nicht übernommen.
- (4) Die **AG** ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhaltes der Anfrage verantwortlich. Darunter sind folgende Datenpunkte zu verstehen: Zugnummer oder Wagennummer, Wagenanzahl, Einsatzort (Betriebsstelle), Tätigkeit, Verkehrstag(e) oder Datum, Zeitfenster und Besonderheiten (Art der verwendeten Wagen, ...). Die **AG** ist verpflichtet die genannten Informationen und alle zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen der **AN** bekannt-zugeben. Sollten nicht alle notwendigen Unterlagen durch die **AG** bis längstens 3 Stunden vor dem Leistungszeitpunkt bekanntgegeben werden, gilt diese Leistung als Stornierung der **AG** und wird von der **AN** nach **Anlage 1 (Verrechnungsmodalitäten)** verrechnet.
- (5) Nach erfolgter Anfrage durch die **AG** erfolgt seitens der **AN** die Prüfung der Machbarkeit.
 - a. Ist die Erbringung der nach § 1 Abs. 4 oder 5 angefragten Leistung durch die **AN** möglich, erfolgt eine Zusage an die **AG**, die Leistung gilt als bestellt.
 - b. Ist die Leistungserbringung zur angefragten Zeit durch die **AN** nicht möglich, so bietet die **AN** der **AG** bis zu 3 (drei) Optionen für Alternativzeiten an. Nimmt die **AG** eine dieser Optionen an gilt die Leistung als bestellt. Nimmt die **AG** keine der vorgeschlagenen Optionen an gilt die Leistung als abgelehnt.
 - c. Ist die Leistungserbringung zur angefragten Zeit durch die **AN** nicht möglich und besteht keine Möglichkeit eine Option anzubieten, erfolgt eine Ablehnung durch die **AN**, die Leistung gilt als abgelehnt.
 - d. Storniert die **AG** eine Bestellung, so gilt sie ab dann als storniert.
 - e. Fragt die **AG** eine Änderung der Bestellung an, erfolgt eine erneute Prüfung der Mach-barkeit durch die **AN**. Wird die Änderung der Bestellung, nach erneuter Prüfung der Machbarkeit nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b angenommen, so gilt die Bestellung als geändert. Wird durch die erneute Prüfung der Machbarkeit nach § 2 Abs. 5 lit. b oder c abgelehnt, so gilt die ursprüngliche Bestellung als storniert.

Abhängig vom endgültigen Zeitpunkt der Anfrage, Änderung und Stornierung von Leistungen nach § 1 Abs. 4 oder 5, werden Zuschläge bzw. Stornierungsgebühren gemäß **Anlage 1 (Verrechnungsmodalitäten)** verrechnet.

§ 3 Meldungen

- (1) Meldungen aus der Leistungserbringung sind von der **AN** an die **AG** zu melden (siehe **Anlage 3**).

§ 4 Störungen im Betriebsablauf

- (1) Können aus Gründen, welche die **AN** nicht verschuldet hat, die vorgesehenen Zeitfenster für die Leistungserbringung nicht eingehalten werden, erfolgt die Leistungserbringung nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten der **AN** zum ehestmöglichen Zeitpunkt, an dem die Wagenmeister der **AN** nicht für die Durchführung von Leistungen an Zügen/Fahrzeugen für andere Auftraggeber benötigt werden. Bei einer Leistungserbringung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Leistungsverrechnung gemäß **Anlage 1** Abs. 6.2..
- (2) Die **AG** stellt die rechtzeitige Verständigung der **AN** bei Abweichungen mit Auswirkungen auf die Erbringung der bestellten Leistung sicher.
- (3) Die **AG** ist verpflichtet, im Sinne eines reibungslosen Eisenbahnverkehrs, unverzüglich die **AN** von Verspätungen von mehr als 30 Minuten über den Webshop, auch außerhalb der besetzten Zeiten, in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung muss bis längstens 30 Minuten vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt erfolgen.
- (4) Sollte die **AG** ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 nicht nachkommen, erfolgt keine Leistungserbringung durch die **AN**. Die bestellte Leistung wird, unabhängig von § 1 Abs. 4 und 5, nach **Anlage 1** Abs. 5.5. verrechnet.
- (5) Sollte die **AN** von der ÖBB-Infrastruktur AG aufgefordert werden, eine Leistung gemäß **Anlage 2** für die **AG** zu erbringen, wird diese Leistung erbracht und nach **Anlage 1 (Verrechnungsmodalitäten)** der **AG** in Rechnung gestellt.

§ 5 Haftung

- (1) Die **AG** haftet für sämtliche der **AN**, ihren Bediensteten oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der in diesem Vertrag geregelten Leistungserbringung, entstehenden Schäden. Diese Haftung umfasst insbesondere auch Folgeschäden und reine Vermögensschäden. Die **AG** hält die **AN** gegen sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Dies gilt aber nur soweit, als die **AG** nicht nachweist, dass der Schaden durch die **AN** oder deren Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- (2) Die **AG** verzichtet gegenüber der **AN** und ihren Bediensteten auf den Ersatz sämtlicher Schäden, welche der **AG** in Zusammenhang mit der in diesem Vertrag geregelten Leistungserbringung entstehen, sofern sie nicht nachweist, dass der Schaden von der **AN** oder ihren Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- (3) Bei gemeinsamen Verschulden der **AG** und der **AN** wird der Schaden im Verhältnis des Verschuldens geteilt; lässt sich dieses Verhältnis nicht ermitteln, so wird der Schaden durch die **AN** und die **AG** zu gleichen Teilen getragen.
- (4) Ersatzansprüche der **AG** an die **AN** aus Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger Umstände sind ausgeschlossen.

§ 6 Leistungsabrechnung

- (1) Jede erbrachte sowie stornierte vertragsgegenständliche Leistung wird von der **AN** gemäß **Anlage 1 (Verrechnungsmodalitäten)** der **AG** zum jährlich veröffentlichten Preis verrechnet und ist von der **AG** zu bezahlen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch die **AN** einmal monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen.
- (3) Gerät die **AG** mit der Erfüllung der fälligen Forderungen in Verzug, so werden diese Forderungen mit den gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verrechnet.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der **AN** ist ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt und vollstreckbar oder von der **AN** schriftlich anerkannt ist.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter der **AN** gehen keinerlei Vertragsverhältnisse mit der **AG** ein, sondern bleiben hinsichtlich ihrer dienstlichen und sozialrechtlicher Stellung Mitarbeiter der **AN** und erhalten Weisungen zur Dienstausbübung ausschließlich von der **AN**, haben jedoch Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs und –verkehrs durch die **AG** und verkehrsdienstliche Weisungen von ÖBB-Infrastruktur zu befolgen. Verstöße der Mitarbeiter der **AN** sind ausschließlich von dieser zu verfolgen.
- (2) Die Übertragung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen oder mehrere Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners, davon ausgenommen sind Übertragungen im ÖBB Konzern.
- (3) Änderungen der Rechtsform bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Vertretungsbefugnis haben die Vertragspartner wechselseitig unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zu Zwecken dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für jene Informationen, welche allgemein zugänglich sind oder über welche die Vertragspartner bereits vor Übergabe dieser im ersten Satz genannten Informationen verfügt haben oder nach Vertragsabschluss von einem Dritten, den keine Geheimhaltungspflicht trifft, erhalten haben, ferner bei Offenlegungen strafgerichtlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher Anordnung oder zum Zwecke der Abwendung von Ansprüchen in einem gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder insoweit Abweichendes zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird oder sich ausdrücklich oder schlüssig aus diesem Vertrag ergibt.
- (5) Der Vertrag wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- (6) Der Vertrag und alle mitgeltenden Anlagen werden in deutscher Sprache und in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern erfolgt vorrangig in Deutsch.
- (8) Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (9) Die veröffentlichten Preise werden jährlich von der **AN** neu festgesetzt. Die Festlegung erfolgt bis längstens 31.12. für das Folgejahr. Sollte der **AG** mit der Preiserhöhung nicht einverstanden sein, hat er das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Alle bereits bestellten und ausstehenden Leistungen werden von der **AN** als Stornierung der **AG** angesehen und werden laut **Anlage 1 (Verrechnungsmodalitäten)** verrechnet. Erfolgt keine Kündigung gilt die Preiserhöhung als vereinbart.
- (10) Die Änderungen der **Anlage 2** und **Anlage 3** erfolgen durch die **AN** anlaßbezogen beziehungsweise bei Änderung der zugehörigen Regelwerke. Die **AN** gibt Änderungen der **AG** umgehend schriftlich bekannt.
- (11) Die Ansprechpartner der **AG** sind in dem Webshop aktuell zu halten. Die **AN** wird einmal jährlich, längstens bis 31.12., die Bestätigung der Ansprechpartner der **AG** per Mail ersuchen.

§ 8 Inkrafttreten, Beendigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen schriftlich so gekündigt werden, dass der Vertrag mit dem Ablauf des letzten Kalendertages eines Monats endet.
- (3) Davon unbenommen bleibt eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund zählt auch ein wiederholter Zahlungsverzug der **AG**.

§ 9 Gerichtsstand, Rechtsordnung

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist das zuständige Handelsgericht in Wien.
- (2) Auf das aus diesem Vertrag resultierende Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien findet das österreichische Recht ohne Rückweisung auf andere Rechtsordnungen Anwendung.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sind oder werden sollten und/oder eine Regelungslücke besteht oder entstehen wird, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen und/oder die Regelungslücken durch eine im Sinn und Zweck der vertraglichen Abmachungen entsprechende Regelung ersetzen oder ergänzen.

§ 11 Anlagen

- (1) Die Anlagen sind rechtsgüter Bestandteil des Vertrages.
- (2) Verzeichnis der Anlagen:
- Anlage 1** Verrechnungsmodalitäten
 - Anlage 2** Vertragsgegenständliche Leistungen
 - Anlage 3** Meldungen aus der Leistungserbringung

Wien, am

ÖBB-Produktion GmbH

Musterfirma GmbH

Ursula Zechner
Geschäftsführerin

Erica Mustermann
Geschäftsführerin

Christian Petschar
Geschäftsführer

Anlage 1 zum Dienstleistungsvertrag über Bereitstellung von Leistungen des technischen Wagendienstes der ÖBB-Produktion GmbH

Verrechnungsmodalitäten

Die **AG** hat die Möglichkeit zwischen 2 Verrechnungsmodellen zu wählen:

- Bestellung von Dienstschichten für die vertragsgegenständlichen Leistungen, gemäß **Anlage 2**, für mehrere Züge oder Wagen.
- Bestellung von vertragsgegenständlichen Einzelleistungen, gemäß **Anlage 2**, für einen Zug bzw. Wagen, welche nur in den veröffentlichten Wagenmeistereinsatzstellen möglich sind.

Abhängig von Zeitpunkt der Bestellung, Änderung und Stornierung von vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß **Anlage 2**, werden Zuschläge bzw. Stornierungsgebühren verrechnet.

Allgemein

1. Bestell-/Änderungs/Stornierungszeitpunkt

- 1.1. Der Zeitpunkt einer Anfrage der **AG** über eine Leistung gemäß § 1 Abs. 4 & 5 des zugrundeliegenden Dienstleistungsvertrages, welche in der Folge von der **AN** angenommen wurde, gilt als Bestellzeitpunkt.
 - 1.2. Der Änderungszeitpunkt ist jener, sobald die **AG** eine bestellte Dienstschicht über den Webshop in Bezug auf Datum, Zeit, Betriebsstelle oder im Fall von bestellten Einzelleistungen zusätzlich noch Zug-, Wagennummer oder das Produkt ändert.
 - 1.3. Der Stornierungszeitpunkt ist jener, sobald die **AG** eine bestellte Einzelleistung oder Dienstschicht über den Webshop storniert.
 - 1.4. Sollten Änderungen oder Stornierungen aufgrund von Dritten oder höherer Gewalt erfolgen, gehen diese zu Lasten der **AG**.
2. Der Leistungszeitpunkt ist jener Zeitpunkt, der zwischen der **AG** und **AN** als Leistungs- oder Dienstschichtbeginn vereinbart wurde.

Dienstschichten

3. Bestell-, Änderungs-, Stornierungsfristen von Dienstschichten

- 3.1. Die **AG** hat die Möglichkeit bis zu den jeweils gültigen Terminen der SNNB Bestellungen, Änderungen sowie Stornierungen von bestellten Dienstschichten bei der **AN** zuschlagsfrei durchzuführen.
- 3.2. Bei Bestellungen, Änderungen und Stornierungen von bestellten Dienstschichten durch die **AG**, welche außerhalb der jeweils gültigen Termine der SNNB erfolgen, erhebt die **AN** einem Zuschlag von 20% auf die jeweilige Dauer der Dienstschicht.
- 3.3. Bei Bestellungen und Änderungen von bestellten Dienstschichten durch die **AG**, welche weniger als 72 Stunden vor dem geplanten Dienstschichtbeginn erfolgen, erhebt die **AN** einem Zuschlag von 50% auf die jeweilige Dauer der Dienstschicht.
- 3.4. Bei Stornierungen von bestellten Dienstschichten durch die **AG**, welche weniger als 72 Stunden vor dem geplanten Dienstschichtbeginn erfolgen, erhebt die **AN** eine Stornierungsgebühr von 80% auf die jeweilige Dauer der Dienstschicht.

Einzeleistungen

4. Verrechnung von vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß **Anlage 2**
 - 4.1. Einzeleistungen, welche im Zusammenhang mit einer Dienstschrift erbracht werden, kommen zu keiner gesonderten Verrechnung.
 - 4.2. Die Dauer der erbrachten Einzeleistung wird pro angefangener Stunde verrechnet.
 - 4.3. Zu jeder Einzeleistung werden zusätzlich 1,5 Stunden verrechnet.
 - 4.4. Sind zwei bestellte Einzeleistungen in der gleichen Betriebsstelle zeitlich nicht mehr als 1,5 Stunden von einander getrennt, gerechnet vom tatsächlichen Leistungsende der vorangegangenen Leistung zum tatsächlichen Leistungsbeginn der Folgeleistung, so kommt Abs. 4.3. nur einmal zur Anwendung.

5. Bestell-, Änderungs-, Stornierungsfristen von vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß **Anlage 2**
 - 5.1. Die **AG** hat die Möglichkeit bis zu den jeweils gültigen Terminen der SNNB Bestellungen, Änderungen sowie Stornierungen von bestellten Einzeleistungen bei der **AN** zuschlagsfrei durchzuführen.
 - 5.2. Bei Bestellungen und Änderungen von bestellten Einzeleistungen durch die **AG**, welche außerhalb der jeweils gültigen Termine der SNNB erfolgen, erhebt die **AN** einem Zuschlag von 20% auf die jeweilige Leistungsdauer inkl. Abs. 4.2.
 - 5.3. Bei Bestellungen und Änderungen von bestellten Einzeleistungen durch die **AG**, welche weniger als 72 Stunden vor dem geplanten Leistungsbeginn erfolgen, erhebt die **AN** einen Zuschlag von 50% auf die Leistungsdauer inkl. Abs. 4.2.
 - 5.4. Bei Stornierungen von bestellten Einzeleistungen durch die **AG**, welche außerhalb der jeweils gültigen Termine der SNNB erfolgen, erhebt die **AN** eine Stornierungsgebühr von 1 Stunde. Die Abs. 5.2. und 5.3. kommen nicht zur Anwendung.
 - 5.5. Bei Stornierungen der **AG** von bestellten Einzeleistungen, welche weniger als 72 Stunden vor dem geplanten Leistungsbeginn erfolgen, erhebt die **AN** eine Stornierungsgebühr von 3,5 Stunden. Die Abs. 5.2. und 5.3. kommen nicht zur Anwendung.

6. Verspätungen
 - 6.1. Verspätungen von Zügen der **AG** müssen in jedem Fall der **AN** über den Webshop bekannt gegeben werden.
 - 6.2. Zugverspätungen von über 6 Stunden gerechnet vom Leistungszeitpunkt werden als Stornierung angesehen und führen in Folge zur Verrechnung nach Abs. 5.5. Sollte die Zugverspätung unter 12 Stunden liegen, so kann die **AG** eine neuerliche Leistungsbestellung für die gleiche Betriebsstelle tätigen, aber die Abs. 5.2. bis 5.3. gelangen nicht zur Anwendung.

Schulungen

7. Schulungen für die Wagenmeister der **AN**, welche für die Erbringung der bestellbaren Leistung erforderlich sind, werden nach tatsächlichem Zeitaufwand (Schulung sowie Reisezeiten) zum veröffentlichten Preis verrechnet.

Anlage 2 zum Dienstleistungsvertrag über Bereitstellung von Leistungen des technischen Wagendienstes der ÖBB-Produktion GmbH

Vertragsgegenständliche Leistungen

Wagentechnische Untersuchung (WU)

- WU nach Standard ÖBB Produktion GmbH (AVV Anlage 9, AVV Anlage 11, UIC-Verladerichtlinien, RIC, RiLi 30.01, RiLi 30.03.31, Vorschriften der ÖBB Infrastruktur AG und nationaler Behörden)
- Beurteilung des Betriebszustandes der Fahrzeuge, der Ladung und der Ladungssicherung
- Meldung

Gefahrgut-Kontrolle *) (GGK)

- Vorhandensein, Leserlichkeit und Vollständigkeit der orangefarbenen Tafel (OT)
- Übereinstimmung der UN-Nummer der orangefarbenen Tafel (OT) mit Großzettel
- Meldung bei Mängel oder Abweichungen

*) Die Gefahrgut-Kontrolle ist keine Gefahrgutprüfung nach RID, da die Übereinstimmung der Angaben des Frachtbriefes mit der Kennzeichnung an den Fahrzeugen nicht überprüft wird.

Vollbremsprobe (B)

- nach DV M26 sowie nach den aktuell gültigen technischen Anweisungen der ÖBB Produktion GmbH
- Meldung

Teilbremsprobe (BT)

- nach DV M26 sowie nach den aktuell gültigen technischen Anweisungen der ÖBB Produktion GmbH
- Meldung

Lauffähigkeitsuntersuchung (LU)

- Lauffähigkeitsbescheinigung mit Lauffähigkeitsuntersuchung nach AVV Anlage 9, Anhang 8 und 9 (eventuell erforderliche Informationen über Radsatzdaten sind von der **AG** beizubringen)
- Meldung

Behandlung von Fahrzeugen nach Alarmmeldungen eines Zuglaufcheckpoints (WU)

- lt. technischer Anweisung wagentechnische Untersuchung/Behandlung von Fahrzeugen nach Alarmmeldungen eines Zuglaufcheckpoints und den Verfahrensanweisungen von ÖBB Infrastruktur AG.
- Meldung

Erstmaßnahmen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Betriebsstörungen (INF)

- nach den Prozessanweisungen von ÖBB Infrastruktur AG.
- Meldung

Technische Untersuchung nach Instandhaltung/-setzung (TU-I)

- Technische Untersuchung nach Instandhaltung/-setzung zur Wiederinbetriebnahme von Triebwagen und Triebzügen zum Netzzugang (gem. ZSB 31) und Vorgaben des EVU.
- Meldung

Anlage 3 zum Dienstleistungsvertrag über Bereitstellung von Leistungen des technischen Wagendienstes der ÖBB-Produktion GmbH

Meldungen aus der Leistungserbringung

Bezetteln von Fahrzeugen:

1. Bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung festgestellte Mängel an den Wagen / Ladungen / Ladeeinheiten werden vom Wagenmeister durch Anbringen einer Bezettelung gemäß den Bestimmungen des AVV/RIC, der RiLi 30.01 und RiLi 30.03.31 gekennzeichnet.
2. Sind keine Gebrechenzettel mit dem Logo der **AG** für den Wagenmeister der **AN** verfügbar, wird vom Wagenmeister der **AN** das Logo oder die Bezeichnung der **AG** in die vorhandenen Gebrechenzettel handschriftlich eingetragen, dabei ist das ÖBB Logo zu streichen.
3. Meldung erfolgt grundsätzlich an den während der Leistungserbringung anwesenden Mitarbeiter (Tfzf) der **AG**.

Erstellung eines Schadenprotokolls:

1. Erstellung eines Schadenprotokolls nach AVV Anlage 4 und Übermittlung an die **AG**.

Information für Änderung der Zug Daten:

1. Alle bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen vorgefundenen Mängel, die eine Änderung der Zug Daten bzw. für dessen Weiterlauf betriebliche Vorschriften erfordern, werden dem anwesenden Mitarbeiter (Tfzf) der **AG** gemeldet.

Wagentechnische Behandlungsliste:

1. Zur Dokumentation der erbrachten Leistung wird von der **AN** eine wagentechnische Behandlungsliste geführt.

Bestätigung der Leistungserbringung:

1. Bei Bedarf bestätigt der Wagenmeister der **AN** nach einem gesondert zu regelnden Prozess dem Triebfahrzeugführer der **AG** die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung in einem von der **AG** aufgelegtem Meldeblatt.
2. Ist seitens der **AG** keine unterschriftliche Bestätigung vorgesehen, oder möglich, erfolgt trotzdem die Verrechnung der erbrachten Leistung gemäß der wagentechnischen Behandlungsliste.

Sonstiges:

1. Ist kein Tfzf oder sonstiger Mitarbeiter der **AG** zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anwesend bzw. erreichbar, kann die **AG** eine Verständigung ihres 24h-Managements mittels Webshop bestellen.